

E-Mail vom 2017-03-10 von OFD NRW an Antragsteller mit Antwort auf die Anfrage an das Finanzamt Moers wegen Vergabe und Verwaltung von Steuernummern

Betreff: Anfrage an das Finanzamt Moers gem. IFG NRW über die Internetseite "Frag den Staat": Vergabe und Verwaltung von Steuernummern

Von: "Pressestelle (OFD)" <(E-Mail-Adresse der OFD-Pressestelle entfernt)>

An: (Personenbezogene Namen und E-Mail-Adresse des Antragstellers / Anfragestellers entfernt)

Datum: 10.03.2017 14:56:28

Sehr geehrter Herr (Name des Antragstellers / Anfragestellers entfernt),

ich nehme Bezug auf Ihre an das Finanzamt Moers gerichtete Anfrage, die zuständigkeithalber an die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weitergeleitet wurde. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.) Bezüglich Ihrer Anfrage zu 1. übersende ich Ihnen das Verfahrensverzeichnis zur Gesamtfestsetzung - zentral und dezentral als Anlage.

Darüber hinaus gilt für NRW das Konzept zur einheitlichen Steuernummernvergabe. Dabei handelt es um ein auf Bund- und Länderebene erarbeitetes und abgestimmtes Konzept. Eine Veröffentlichung kann gem. § 6 S. 1 Buchstabe c IFG NRW nur mit Zustimmung der anderen Bundesländer und des Bundes erfolgen. Ich weise darauf hin, dass das IFG NRW keine Ermächtigung gibt, die anderen Behörden zu einer Zustimmung zu verpflichten. Dies bitte ich bei einer möglichen Antragstellung zu berücksichtigen.

Zu 2.)

Sie bitten um Übersendung von Statistiken über die Zeitdauer der Erledigung von Vorgängen, betreffend die Vergabe, Prüfung, Erfassung und sonstige Verarbeitung, die Änderung, Sperrung oder Löschung von Steuernummern im Bereich der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer. Hierüber werden in der Finanzverwaltung jedoch keine statistischen Daten erhoben. § 4 Abs. 1 IFG NRW normiert im Anwendungsbereich des IFG NRW für jede natürliche Person gegenüber den in § 2 IFG NRW benannten Stellen einen Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen. "Vorhanden" i. S. d. § 4. Abs. 1 IFG NRW meint, dass die öffentliche Stelle die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Informationen hat. Durch das Tatbestandsmerkmal "Vorhandensein" wird sichergestellt, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, die vom Antragssteller begehrten Informationen zu (be)schaffen, d.h., dass das IFG NRW dem Antragsteller keinen

Informationsbeschaffungsanspruch einräumt. Da die von Ihnen beantragten Daten und Informationen nicht vorhanden sind, besteht kein Anspruch nach dem IFG NRW.

Zu 3.)

Für das Finanzamt Moers gilt, auch wie alle anderen Ämter, der Aktenplan der Finanzverwaltung und für die Finanzgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder. Einen darüber hinaus individualisierten Aktenplan speziell für das Finanzamt Moers gibt es nicht. Die von Ihnen angeforderte Information ist freizugänglich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar:
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/Geschaeftsbereich/Dienstleistungen_fuer_die_Verwaltung/aktenplan-bmf-2015.html

Zu 4.-7.) § 4 Abs. 1 IFG NRW normiert im Anwendungsbereich des IFG NRW für jede natürliche Person gegenüber den in § 2 IFG NRW benannten Stellen einen Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen. "Vorhanden" im Sinne des § 4. Abs. 1 IFG NRW meint, dass die öffentliche Stelle die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Informationen hat. Durch das Tatbestandsmerkmal "Vorhandensein" wird sichergestellt, dass die öffentlichen Stellen nicht verpflichtet sind, die vom Antragssteller begehrten Informationen zu (be)schaffen, d.h., dass das IFG NRW dem Antragsteller keinen Informationsbeschaffungsanspruch einräumt. Da die von Ihnen beantragten Daten und Informationen nicht vorhanden sind, besteht kein Anspruch nach dem IFG NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Personenbezogene Namen einer Mitarbeiterin der OFD-Pressestelle entfernt)

Oberfinanzdirektion NRW
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Albersloher Weg 250
48155 Münster
E-Mail: (E-Mail-Adresse der OFD-Pressestelle entfernt)

Dateianhänge

Gesamtfestsetzung - zentral und dezentral - Datenverarbeitung für das Be....pdf
[Für die Veröffentlichung des Dateianhangs fehlen die erforderlichen Zustimmungen aller beteiligten Bundesländer und des Bundes – siehe Antwort zu 1.)]